OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551841/14/SE

Datum:
Linz, 19. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H Z, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. Mai 2020, GZ: BHFRN-2019-472820/14-Kue, betreffend naturschutzrechtliche Untersagung eines Neubaus einer Lagerhalle nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Die Errichtung des von H Z mit Schreiben vom 23. März 2020 angezeigten Neubaus einer Lagerhalle auf dem Gst. Nr. x, KG H, Gemeinde P, für die Lagerung von Hackschnitzel und Strohballen wird unter Zugrundelegung der gekennzeichneten Projektunterlagen sowie unter Vorschreibung nachstehender Auflagen, Bedingungen und Befristungen naturschutzrechtlich zur Kenntnis genommen:

1. Die Holzverschalung ist der natürlichen Verwitterung zu überlassen.
2. Das Dach ist in einem matten dunklen Grau auszuführen.
3. Es ist sicherzustellen, dass die, derzeit vorhandenen, den Standort umgebenden Gehölzbereiche bestehen bleiben. Im Falle einer notwendigen Abholzung sind diese mit einheimischen bzw. standortgerechten Sträuchern und Laubgehölzen wieder zu bepflanzen.
4. Es ist an allen weiteren einsehbaren Seiten (Süd-Ost, Nord-Ost, Nord-West) eine dichte Bepflanzung mit einheimischen bzw. standortgerechten Sträuchern und Laubgehölzen auszuführen.
5. Die Durchführung der vorgeschriebenen Bepflanzungen ist der Bezirkshauptmannschaft Freistadt spätestens ein Jahr nach Anzeige der Fertigstellung der Lagerhalle unaufgefordert

schriftlich, mit Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen.

6. Nach Beendigung der konsensgemäßen Nutzung ist die Lagerhalle binnen einem halben Jahr abzutragen und die beanspruchte Fläche binnen einem Jahr zu rekultivieren. Dies ist der Bezirkshauptmannschaft Freistadt spätestens einem Monat nach Durchführung der Rekultivierung unaufgefordert mit Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen.

II. Der Beschwerdeführer hat Kommissionsgebühren in Höhe von 346,80 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Mai 2020, GZ: BHFRN-2019-472820/14-Kue, wurde der von H Z (in der Folge: Beschwerdeführer), x, angezeigte Neubau einer Lagerhalle auf dem Gst. Nr. x, KG H, Gemeinde P, naturschutzrechtlich untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die geplante Lagerhalle am gegenständlichen Standort einen nicht unwesentlichen Eingriff in das weitgehend ungestörte Landschaftsbild darstelle. Von einem Betrachter könne kein räumlicher Zusammenhang zur Hofstelle hergestellt werden. Der agrartechnische Gutachter habe festgestellt, dass aus agrarfachlicher Sicht der Standort an der Nordostseite des Hofes zu bevorzugen sei, ein zeitgemäßes Hackgutlager für die geplante Hackgutheizanlage am Hof und Lieferverpflichtungen an das örtliche Heizwerk fehlen würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. zu ändern.

In der Beschwerde wird zusammengefasst Folgendes vorgebracht:
- Die Lagerhalle diene ausdrücklich nur zur Lagerung von Hackgut und gelegentlich Strohballen.
- Seit 2014 bestehe bereits ein Holzlagerplatz. Diese Bodenfläche könne aufgrund der Beschaffenheit nicht landwirtschaftlich genutzt werden.
- Die Hofzufahrt verlaufe steil, weshalb es in den Wintermonaten dadurch zu Problemen bei Lieferungen an das Heizwerk kommen könnte.
- Am Hof bestehe Platzmangel.
- Die Felsformation und die Bäume würden bestehen bleiben. Es erfolge die Pflanzung von zusätzlichen Bäumen und Sträuchern. Durch die Verkleidung der Lagerhalle mit einer Holzfassade werde eine Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes vermieden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Verfahrensakt samt Aktenverzeichnis mit Schreiben vom 16. Juli 2020, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens zog das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) mit der Erstellung eines Gutachtens zu konkret vorgegebenen Beweisthemen bei. Der Gutachtensauftrag erfolgte am 25. September 2020.

I.5. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz erstattete nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 9. Oktober 2020 das Gutachten

(inklusive Fotodokumentation) vom 19. Oktober 2020, indem er den Ist-Zustand des Naturhaushaltes, des Erholungswertes, das derzeitige Landschaftsbild und das geplante Vorhaben beschrieb sowie ausführlich auf dessen Auswirkungen eingegangen ist.
Zusammengefasst kam der ASV zum Schluss, dass das Vorhaben in den beantragten Dimensionen und der Konstruktionsart aufgrund des Standortes aus landschaftsschutzfachlicher Sicht als dauerhafter wesentlicher Eingriff zu beurteilen sei. Aus dem Standort- und Lebensraumverlust von etwa 100 m^2 sei keine wesentliche Schädigung des Naturhaushaltes sowie der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten abzuleiten. Der Eingriff in den Erholungswert sei lokal betrachtet wirksam, verursache aber keine überregionale oder weithin wahrnehmbare Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft.

I.6. Das Gutachten des ASV vom 19. Oktober 2020 wurde allen Parteien gemeinsam mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

I.7. Mit Schreiben vom 20. November 2020 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass in der Prüfliste für Amtssachverständige gemäß § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit „nein“ beurteilt worden seien. Das betroffene Landschaftselement sei bereits seit Herstellung des regionalen Straßennetzes ganz wesentlich anthropogen beeinflusst. Das geplante Gebäude erzeuge keine „Fernwirkung“. Selbst ein neutraler Beobachter könne das Gebäude der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuordnen. Im Abstand von 80 und 120 m würden sich Gebäude befinden, weshalb kaum von einer unbelasteten naturnahen Kulturlandschaft gesprochen werden könne.
Die Felsformation in Höhe von 7,5 m und die in unmittelbarer Nähe befindlichen Bäume mit einer aktuellen Wuchshöhe von 20 – 25 m würden die geplante Lagerhalle bei weitem überlagern.

Ferner führte der Beschwerdeführer andere Lagerhallen an, deren Errichtung unter Vorschreibung von Auflagen naturschutzrechtlich nicht untersagt worden wären.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 30. November 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung, an der der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Ehegattin und der beigezogene ASV teilnahmen, durch. Die belangte Behörde war nicht anwesend.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige fasste sein Gutachten vom 19. Oktober 2020 zusammen und der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken und seine Interessen vorzubringen.

I.9. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2021 legte der Beschwerdeführer das von ihm beauftragte „Natur- und Landschaftsgutachten“ vom 20. Jänner 2021, erstellt von einem gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen für die Fachbereiche Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsökologie und Landschaftsschutz im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, größere und kleinere landwirtschaftliche Liegenschaften sowie kleinere forstwirtschaftliche Liegenschaften (in der Folge: GSV), vor.
Der GSV kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass der Erholungswert der Landschaft durch die Umsetzung des Projektes nicht beeinträchtigt sei. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei nur in einem geringen und unerheblichen Ausmaß gegeben.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. März 2021 eine weitere mündliche Verhandlung und einen Lokalaugenschein durch.

Der ASV führte zum Gutachten des GSV aus:

1. Die „3 Wirkzonen“ sind grundsätzlich eine anerkannte Methodik nach Nohl. Es müssen aber nicht alle Wirkzonen negativ beeinträchtigt werden, um zu einer negativen Beurteilung des Eingriffs zu kommen (vgl. Oö. NSchG 2001).

2. Zum historischen Ansatz im GA (S. 10) ist festzuhalten, dass im Vergleich zu heute ursprünglich von einer deutlich geringeren Landnutzung und Erschließungsdichte ausgegangen wurde. Zwischenzeitlich ergaben sich fortgeschrittene Zersiedelungstendenzen, welche eine Erhöhung der landschaftsschutzfachlichen Relevanz dieser Thematik bedingt. Heute hat der Natur- und Landschaftsschutz eine grundlegend andere Bedeutung als in den angeführten historischen Zeiten und haben sich auch die Rahmenbedingungen der Landbewirtschaftung grundlegend geändert (etwa Motorisierung, Produktrelevanz, ...).

3. Jedes zusätzliche Bauwerk (S. 12 – S. 16 des GA) abseits der Hofstellen bewirkt eine Verdichtung der Bausubstanz im Gebiet. Dieser Zersiedelungseffekt ist unabhängig davon, ob es sich um ein Wohngebäude handelt, zu beurteilen.
   Alleinig deren Existenz bedeutet nicht, dass diese Gebäude natur- und landschaftsschutzfachlich positiv zu beurteilen wären. Objekte im relevanten Nahbereich sind bei Rechtmäßigkeit in der fachlichen Beurteilung zu berücksichtigen, nicht aber Objekte, die andernorts vorhanden sind. Deren Existenz muss sich keinesfalls zwangsläufig auf eine positive fachliche Beurteilung stützen und ist dieses Argument demzufolge aus fachlicher Sicht nicht zielgerichtet.

4. Für die Beurteilung der Eingriffswirkung ist es unerheblich, ob es sich um eine „besonders seltene“ Landschaft handelt oder nicht. Entscheidend ist die Eingriffswirkung auf den betroffenen Landschaftraum und die Wirkung des Objekts in diesem Landschaftsraum.

5. Die Feststellung, dass es sich konkret nicht um den Verbrauch oder die Zerstörung von wertvollen oder charakteristischen Landschafselementen handelt (S. 26 des GA),

entspricht nicht der Realität. Gerade im gegenständlichen Fall wird ein für den Landschaftstyp charakteristisches Naturgebilde inmitten der Kulturlandschaftsflächen maßgeblich degradiert, teils in ökologischer Hinsicht (Versiegelung), vordringlich aber hinsichtlich der landschaftlichen Überprägung durch die Errichtung eines Einzelgebäudes gerade innerhalb dieses naturbelassenen Landschaftselements.

6. Die Veränderung der Landschaftscharakteristik erfolgt durch die Verdichtung der Bausubstanz innerhalb dieser Landschaft inmitten eines bislang land- und forstwirtschaftlich genutzten Teilbereiches dieser Landschaft und abseits der Hofstätte. Im Vergleich dazu würde ein zusätzliches Gebäude nahe der Hosfstätte den Landschaftscharakter tatsächlich nicht verändern.

7. Zum Einwand, dass ich in meinem Gutachten nicht auf die konkrete Erholungsfunktion des gegenständlichen Landschaftraumes oder die Eignung des Landschaftsraumes als Erholungsressource oder Erholungsreserve eingegangen wäre, ist Folgendes festzuhalten:

   In meinem Gutachten habe ich ausgeführt, dass „der gegenständliche Teilbereich des Landschaftsraums nicht primär der Erholungswirkung dient, auch wenn das Gebiet etwa durch Wanderer und Radfahrer vordringlich entlang der untergeordneten Verkehrswege genutzt wird“ (sh. S. 11). Da es keine dezidierten Einrichtungen zu Erholungszwecken gibt, sind solche auch nicht angeführt und gibt die Darstellung der diesbezüglichen Situation im Gutachten die lokale Situation korrekt wieder.

8. Zum Ergebnis des GSV (S. 31 des GA), dass „die für diese Landschaft charakteristischen Landschaftselemente wie Waldinseln/Gehölzstrukturen, entlang einer solchen das Projekt errichtet werden soll, im Naturraum A-N-Kuppenland, welches 6 % der oberösterreichischen Fläche umfasst, häufig vorkommen. Wald – Wiesen Grenzstrukturen sind zudem im ganzen Mühlviertel häufig“, ist Folgendes auszuführen:

   Es sind gerade diese angesprochenen „charakteristischen Landschaftselemente“ die neben der Topografie den gegenständlichen Landschaftscharakter prägen. Aus eben dieser prägenden Funktion ist abzuleiten, dass diese in unbeeinträchtigter Form erhalten bleiben sollen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Bewahrung dieser charakteristischen Kulturlandschaftselemente (Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft entsprechend dem Oö. NSchG 2001).

In Ergänzung zu seinem Gutachten vom 19. Oktober 2020 fasste der ASV seine naturschutzfachliche Beurteilung wie folgt zusammen:

Im gegenständlichen Fall ist nicht das Bauwerk als solches negativ zu beurteilen, sondern ergibt sich die vorliegende Beurteilung alleinig aufgrund der Standortwahl und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und partiell auch auf den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft.

Ausschlaggebend ist die vorgesehene Situierung des Gebäudes im Bereich eines Landschaftselements, welches zusammen mit ähnlichen Strukturen in der betroffenen Landschaft dem Landschaftsbild erst seine charakteristische Prägung verleiht.

Es handelt sich zweifelsohne um eine Kulturlandschaft bäuerlicher Prägung und sind somit Einrichtungen, die der Landwirtschaft dienlich sind, nicht grundsätzlich als Fremdkörper in dieser Landschaft zu beurteilen.
Allerdings verleihen nicht nur die land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Landschaft ihre Prägung, sondern in essentieller Ergänzung dazu die im Zuge der (zumeist historischen, aber auch aktuellen) Landnutzung noch verbliebenen naturnahen oder naturbelassenen Strukturen, somit etwa Felsstrukturen, naturnahe Kleinwaldflächen, Feldgehölze u. dgl.

Es handelt sich hierbei in der Flächenrelation betrachtet um Mangelhabitate mit jedoch einer wesentlichen Bedeutung für die traditionelle Kulturlandschaft.
Eine anthropogene Überprägung dieser verbliebenen naturnahen Strukturen führt dazu, dass sie ihre wesentliche landschaftliche (und teils auch ökologische) Funktion einbüßen und es somit sukzessive zu einer anthropogenen Überprägung abseits der bereits anthropogen genutzten Flächen kommt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die bundeslandweite Thematik der Zersiedelung der Landschaft, somit einer raumordnerischen Thematik, welche sich jedoch wesentlich auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auswirken kann, hinzuweisen.
Zwar handelt es sich um kein Wohngebäude, sondern um ein landwirtschaftliches Nutzgebäude, jedoch bewirkt die Errichtung eines Gebäudes – gleich welcher Funktion – einen Beitrag zur Ausdehnung der Bausubstanzen in bislang anderswertig genutzten (oder ungenutzten) Landschaftsteilen mit den sich daraus ergebenden Effekten sich zunehmend verdichtender punktueller Bebauungen, was sich unmittelbar auf das betroffene Landschaftsbild und bei zunehmender Dichte auch auf den Landschaftscharakter auswirkt und diesen sukzessive zu ändern vermag.

Somit stellt sich die Situation aus fachlicher Sicht dahingehend dar, dass ein nachvollziehbares privates Interesse im konkreten Fall mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht in Einklang zu bringen ist und die Begründung für die negative fachliche Beurteilung daraus resultiert, dass gleichzeitig mit der Ausdehnung der Bebauungsdichte des Raumes die anthropogene Überprägung und teils Versiegelung eines der noch verbliebenen naturnahen und landschaftsprägenden Landschaftselemente innerhalb der betroffenen Kulturlandschaft einhergeht.
Die Auswirkungen auf die naturschutzrelevanten Schutzgüter (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft) sind im Gutachten vom 19. Oktober 2020 dargelegt.

Der GSV wies darauf hin, dass aufgrund der Dimension bzw. der Größe des Gebäudes zum umgebenden Wald und Felsen eine Überprägung gar nicht gegeben sein könne. Der Baumbestand habe an die 20 m und ist beinahe dreimal so hoch wie das Gebäude selbst.

Zur Landschaft gehöre auch der Gebäudebestand der sich in der Landschaft befindet und nach Judikatur des VwGH seien neue Eingriffe an den bereits unmittelbar bestehenden Eingriffen zu messen. Das neue Gebäude stelle im

Verhältnis zum gegebenen Bestand einen wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar als die zwei in unmittelbarer Umgebung befindlichen, rechtskonform bestehenden Gebäude. Beim Landschaftsbild handle es sich um kein seltenes Element. In unmittelbarer Umgebung, bei 50 bis 100 m, gäbe es vier bis fünf weitere vergleichbare Landschaftselemente. Ungefähr die Hälfte der Fläche des Wald-A-N-Kuppenlandes bestehe aus Wald, wobei es sich überwiegend um Wald im felsigen Gelände handle, welches mit dem angesprochenen Landschaftselement vergleichbar sei. Es bestehe kein besonderes öffentliches Schutzinteresse an diesem Landschaftselement.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens, Einsichtnahme in das vom Beschwerdeführer vorgelegte Gutachten des GSV und Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 30. November 2020 und am 4. März 2021 sowie eines Lokalaugenscheins.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist (Mit-)Eigentümer des Gst. Nr. x, KG H, Gemeinde P.

Der beantragte Standort der Lagerhalle (für die Lagerung von Hackschnitzel und Strohballen) auf dem Gst. Nr. x, KG H, Gemeinde P, befindet sich unmittelbar neben einer Felsformation am Rand eines kleinen Waldstücks, welches sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaftsflächen auf einer Seehöhe von etwa 700 m ü.A. befindet.
Diese kleine Waldinsel wird durch die hier in das Gelände eingesenkt verlaufende schmale, asphaltierte Zufahrtsstraße zum südöstlich davon gelegenen Anwesen der Familie Zx, durchquert.
Es handelt sich um eine naturnah bestockte Fläche, an deren nördlichen Rand die Lagerhalle situiert werden soll, im Norden und Nordwesten/Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
Der projektierte Standort befindet sich in einer land- und forstwirtschaftlich kleinstrukturiert gegliederten Landschaft, wobei sich auch innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen noch zahlreiche Gehölzgruppen befinden. Das Gelände ist stark reliefiert und weist zahlreiche Kuppen-, Hang- und Senkenlagen auf. Neben Kleinwaldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen in enger räumlicher Verzahnung stocken hier noch zahlreiche, zerstreut gelegene Gehölzgruppen, Hecken, kleinere Obstbaumbestände und Einzelgehölze, welche der Landschaft in Zusammenwirkung mit der stark ausgeprägten Reliefierung einen ausgesprochen kleinstrukturierten Charakter einer traditionell gewachsenen Kulturlandschaft verleihen.

Im Nahbereich zum verfahrensgegenständlichen Grundstück befinden sich keine geschlossenen Ortschaften oder Siedlungen, die gesamte Landschaft innerhalb eines Radius von 1.000 m Luftlinie ist jedoch von bäuerlichen Anwesen, zumeist Gehöften inklusive Wirtschaftsgebäuden, teils auch durch Einfamilienhäuser in isolierter Lage durchsetzt. Bei der nächstgelegenen Ortschaft handelt es sich um M auf einer Seehöhe von etwa 720 m ü.A., deren südlicher Siedlungsrand sich etwa 1.100 m Luftlinie in nordöstlicher Richtung vom projektierten Standort der Lagerhalle entfernt befindet, aufgrund der topographischen Verhältnisse und zwischenliegender Waldstrukturen existiert jedoch keine Sichtbeziehung.
Der Hof des Beschwerdeführers samt angebauter oder in unmittelbaren Nahbereich situierter Nebengebäude befindet sich in einer Distanz Luftlinie von etwa 220 m in leicht südöstlicher Richtung vom projektierten Standort der Lagerhalle. Aufgrund der in Relation zum bäuerlichen Anwesen erhabenen Geländelage des projektierten Standorts und des dort partiell vorgelagerten Gehölzbewuchs sowie einer randlichen (bestockten) Felsformation ist eine unmittelbare Sichtbeziehung nur sehr eingeschränkt gegeben.
Das zum projektierten Standort nächst gelegene Gebäude befindet sich etwa 80 m Luftlinie in südwestlicher Richtung inmitten einer dortigen Grünlandfläche, wobei im nördlichen und östlichen Nahbereich zu diesem Wohngebäude samt hölzernem Anbau einige Obstbäume in Form einer kleinen, nicht mehr bewirtschafteten Streuobstwiese stocken. In einer zwischen dem Anwesen des Beschwerdeführers und diesem Wohnhaus gelegenen Geländemulde verläuft der im WISmap des Landes Oberösterreich als „Z-bach Zubringer“ bezeichnetes kleines Gerinne und entwässert dieses in Richtung Südosten zum weiter im Osten verlaufenden Z Bach hin.
Ein weiteres kleines und unbewohntes Gebäude (Doppelgarage) befindet sich nahe dem Kreuzungsbereich der Straße zwischen P und U mit den Zufahrtsstraßen zu umliegenden Gehöften, wobei hier auch die Zufahrt zum Anwesen des Beschwerdeführers abzweigt. Diese Garage befindet sich in einer Distanz von etwa 120 m Luftlinie westlich des projektierten Standorts der Lagerhalle.
Abgesehen vom Anwesen des Beschwerdeführers befindet sich der nächstgelegene Hof etwa 280 m westlich des projektierten Standortes.
Der gesamte Landschaftsraum ist durch ein Netzwerk aus kleineren Straßen und Güterwegen infrastrukturell erschlossen, jedoch landschaftlich trotz der vorhandenen Bausubstanz in Form von landwirtschaftlichen Gehöften, Nebengebäuden oder kleineren Hofverbänden und der zwischenliegenden Straßenverbindungen deutlich durch die stark reliefierte und strukturierte kleinräumige Kulturlandschaft des ländlichen Raumes mit zahlreichen eingelagerten naturnahen Landschaftselementen geprägt.
Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich (2000) befinden sich der projektierte Standort der Lagerhalle und auch das gesamte projektrelevante Umland in der Raumeinheit „A-N-Kuppenland“.
Es handelt sich hierbei um ein stark gegliedertes Berg- und Hügelland der Böhmischen Masse mit Erhebungen bis zu etwa 1.000 m Seehöhe. Der Waldanteil

ist hoch, charakteristisch ist jedoch auch die fleckenartige Verteilung von Kleinwaldflächen. Landschaftsprägend sind zudem vielfach kleinere Felsformationen, teilweise und vordringlich bestockt mit Kiefern und Eichen.
Die Landwirtschaft in dieser Raumeinheit ist kleinräumig strukturiert und im Wesentlichen gegliedert in Wiesen, Wälder und auch Äcker.
Hinsichtlich der Siedlungsbereiche herrschen abseits der Hauptorte kleinere Ortszentren vor und die Zersiedelungstendenz durch Einfamilienhäuser ist gegenwärtig noch vergleichsweise gering.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit folgende projektrelevante Zielsetzungen fest:

- Sicherung des raumtypischen, strukturreichen, eng mit Wäldern verzahnten Landschaftscharakters
- Sicherung natürlicher Fels- und Block-Formationen in der offenen Kulturlandschaft
- Sicherung und Entwicklung des hohen Anteils an raumtypischen Kulturlandschaftselementen
- Freihalten von bisher rein bäuerlich besiedelter Landschaften von nicht agrarbezogener und nicht landschafts- und funktionsgerechter Bebauung

Der Beschwerdeführer beabsichtigt, das Anwesen zukünftig mit Hackschnitzel zu beheizen. Es besteht überdies ein Vertrag mit der Nahwärme P vom 14. Februar 2018, wonach diese mit Hackschnitzel aus dem Waldbestand des Beschwerdeführers beliefert wird.

Beim beantragten Standort ist ein felsiger, karger und leicht mit schweren landwirtschaftlichen Geräten befahrbarer Boden bereits vorhanden. Es werden Bodenressourcen geschont, weil kein fruchtbares Ackerland dafür verwendet wird.

Dieser Standort ist zum bestehenden Fichtenwald ca. 300 m in Windrichtung entfernt. Dadurch besteht weder für das gelagerte Holz noch für den Wald eine Gefährdung durch die aktuell dramatische Borkenkäfersituation. Durch die gegebene Anhöhe kann eine bestmögliche Trocknung des Holzes erfolgen, wodurch es möglich ist, eine bessere Qualität und ein höheres Entgelt zu erzielen. Ferner ist eine Gefährdung von Erholungssuchenden bei den Holz- und Kranarbeiten, da diese abseits der bestehenden Straße durchgeführt werden, nicht gegeben.

Die Mehrkosten der Errichtung im Vergleich zu einem Standort in Hofnähe betragen ca. 15.000 Euro.

Für das gegenständliche Gebäude liegt eine Baufreistellung des Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 Z 1, 2a, 2b Oö. Bauordnung 1994 vom 18. November 2019.

Der Bau einer Lagerhalle ist aus agrarfachlicher Sicht (Gutachten vom 10.10.2019 und Stellungnahme vom 19.06.2020) für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig iSd § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, aus forstfachlicher Sicht (Gutachten vom 28.03.2019) jedoch nur dann, sofern ein Standort in unmittelbarem Hofumfeld gewählt wird.

II.3. Unbestritten blieb, dass das geplante Vorhaben ein Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes ist, die gegenständliche Fläche des Grundstücks Nr. x, KG H, im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt.

Ferner blieb unbestritten, dass das Vorhaben den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nicht maßgeblich stört.

Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 19. Oktober 2020 sowie die in der mündlichen Verhandlung am 4. März 2021 abgegebene fachliche Stellungnahme bzw. Beurteilung sind schlüssig, widerspruchsfrei und auch für Dritte nachvollziehbar. Der ASV führte einen Lokalaugenschein durch und hat sich in ausführlicher und differenzierter Weise mit dem bestehenden Landschaftsbild und mit dem durch das Vorhaben ergebenden Eingriff in selbiges sowie mit den einhergehenden Auswirkungen auf den Erholungswert des Landschaftsbildes auseinandergesetzt.

Der ASV hat in seinem Gutachten die gesetzlich normierten Kriterien zu Grunde gelegt. Es beinhaltet eine großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenen Erscheinungsformen der Landschaft. Es wird auch nachvollziehbar dargelegt, welche Elemente der Landschaft im gegenständlich zu beurteilenden Bereich ihr Gepräge geben.

Weiters stellte der ASV fest, dass die Eingriffsintensität im Wesentlichen aus den Eigenschaften des Standortes und des projektierten Vorhabens resultiert.

Wenn im Gutachten des GSV ausgeführt wird, dass der ASV nicht auf die verstreut vorhandene Bebauung im Befund eingegangen sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass der ASV dazu ausführte:
„Im Nahbereich zum verfahrensgegenständlichen Grundstück befinden sich keine geschlossenen Ortschaften oder Siedlungen, die gesamte Landschaft innerhalb eines Radius von 1.000 m Luftlinie ist jedoch von bäuerlichen Anwesen, zumeist Gehöften inklusive Wirtschaftsgebäuden, teils auch durch Einfamilienhäuser in isolierter Lage durchsetzt.“

Im Gutachten des GSV wird der Bestand von dezentralen Klein/Lagergebäuden, die häufig vorkommen und Längen bis zu 10 m, Breiten bis zu 8 m und Höhen bis zu 6 m - 7 m aufweisen (S. 11, 13 f). Dies bestätigt die vom ASV festgestellte „zwischenzeitlich fortgeschrittene Zersiedelungstendenz“.

Ferner stimmen das von der belangten Behörde (28.11.2019) und das vom ASV eingeholte Gutachten hinsichtlich „Verhüttelung“ bzw. Zersiedelung des Landschaftsraumes und der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft überein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 19. Oktober 2020 sowie die ergänzende fachliche Stellungnahme vom 4. März 2021 seiner Entscheidung zu Grunde.

Die privaten und öffentlichen Interessen am Vorhaben wurden vom Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 i.d.g.F.:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. [...]
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
[...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig

sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Z. 2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;

[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

[...]

8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

[...]

10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

[...]

§ 6

Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;

[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende

öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht [...]

5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. [...]

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6. [...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

[...]“

III.1.2. Oö. Bautechnikgesetzes – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 67/1994, i.d.g.F.:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetz bedeutet:

[...]
Z 5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
Z 12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]“

III.2. Unbestritten blieb, dass das geplante Vorhaben ein Gebäude im Sinne des Oö. BauTG 2013 ist, das gegenständliche Grundstück im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt.
Ferner blieb unbestritten, dass das Vorhaben den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nicht maßgeblich stört.

III.3. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bedarf der Neubau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken auf im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (= Grünland iSd § 3 Z 6 leg. cit.) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vor seiner Ausführung einer naturschutzrechtlichen Anzeige. Für das konkrete Vorhaben besteht somit eine Anzeigepflicht.

III.4. Das Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 – wie etwa auch ein Bewilligungsverfahren nach § 5 leg. cit. bzw. ein Feststellungsverfahren nach §§ 9 f leg. cit. – ist ein projektbezogenes Verfahren ist (vgl. etwa zu Feststellungsverfahren VwGH 03.11.2008, 2007/10/0141, 19.02.2001, 99/10/0065). Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Unterlagen des Beschwerdeführers angezeigte Vorhaben, das von der belangten Behörde und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).

Die Ausführung des angezeigten Vorhabens ist gemäß § 6 Abs. 3 leg. cit. insbesondere dann nicht zu untersagen, wenn sie – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit.) zuwiderläuft.

III.5. Eine Kenntnisnahme nach § 6 Oö. NSchG 2001 kann somit nur dann erfolgen, wenn das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz das vom Beschwerdeführer glaubhaft gemachte öffentliche oder private Interesse am beantragten Vorhaben überwiegt.

III.5.1. Wie im Gutachten und der fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, ist die vorgesehene Situierung des Gebäudes im Bereich eines Landschaftselements geplant, welches zusammen mit ähnlichen Strukturen in der betroffenen Landschaft dem Landschaftsbild erst seine Prägung verleiht.

Es handelt sich konkret um eine Kulturlandschaft bäuerlicher Prägung und sind somit Einrichtungen, die der Landwirtschaft dienlich sind, nicht grundsätzlich als Fremdkörper in dieser Landschaft zu beurteilen.
Allerdings verleihen nicht nur die land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Landschaft ihre Prägung, sondern in essentieller Ergänzung dazu die im Zuge der (zumeist historischen, aber auch aktuellen) Landnutzung noch verbliebenen naturnahen oder naturbelassenen Strukturen, somit etwa Felsstrukturen, naturnahe Kleinwaldflächen, Feldgehölze u. dgl.

Diese sind, in der Flächenrelation betrachtet, Mangelhabitate, jedoch mit einer wesentlichen Bedeutung für die traditionelle Kulturlandschaft.
Eine anthropogene Überprägung dieser verbliebenen naturnahen Strukturen führt dazu, dass sie ihre wesentliche landschaftliche (und teils auch ökologische) Funktion einbüßen und es somit sukzessive zu einer anthropogenen Überprägung abseits der bereits anthropogen genutzten Flächen kommt.

Es handelt sich gegenständlich um kein Wohngebäude, sondern um ein landwirtschaftliches Nutzgebäude, jedoch bewirkt die Errichtung eines Gebäudes – gleich welcher Funktion – eine Erhöhung der Bausubstanz in bislang anderweitig genutzten (oder ungenutzten) Landschaftsteilen und dadurch der mit dem Vorhaben bewirkte Eingriff sich im Landschaftsbild aufgrund kumulierender Wirkungen verstärkt auswirkt.

Bei Errichtung des gegenständlichen Gebäudes handelt es sich um einen Eingriff, welcher von nicht nur vorübergehender Dauer ist und der zufolge seines optischen Eindrucks das Landschaftsbild maßgeblich verändert. Es wird in einen sehr naturnah ausgeprägten Teilbereich der Kulturlandschaft in einem erheblichen Ausmaß eingegriffen, weshalb eine wesentliche Beeinträchtigung bzw. Störung des Landschaftsbildes bewirkt wird. Die vorhandene Felsformation bleibt aber zur Gänze bestehen.

III.5.2. Für das beantragte Vorhaben liegt eine Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan vor, weshalb aufgrund der raumordnungsrechtlichen Deckung das Vorhaben diesbezüglich als im öffentlichen Interesse gelegen bewertet werden kann. Auch erging eine Baufreistellung des Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 Z 1, 2a, 2b Oö. Bauordnung 1994 am 18. November 2019.

Der Bau einer Lagerhalle ist ferner aus agrarfachlicher Sicht (Gutachten vom 10.10.2019 und Stellungnahme vom 19.06.2020) für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig iSd § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, aus forstfachlicher Sicht (Gutachten vom 28.03.2019) jedoch nur dann, sofern ein Standort in unmittelbarem Hofumfeld gewählt wird.

III.5.3. Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist, so die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, grundsätzlich Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27.3.2000, 97/10/0149).

Als private Interessen an der Realisierung des Vorhabens brachte der Beschwerdeführer glaubhaft Folgendes vor:

Der Beschwerdeführer beabsichtigt, das Anwesen zukünftig mit Hackschnitzel zu beheizen. Es besteht überdies ein Vertrag mit der Nahwärme P vom 14. Februar 2018, wonach diese mit Hackschnitzel aus dem Waldbestand des Beschwerdeführers beliefert wird.

Beim beantragten Standort ist ein felsiger, karger und leicht mit schweren landwirtschaftlichen Geräten befahrbarer Boden bereits vorhanden. Es werden Bodenressourcen geschont, weil kein fruchtbares Ackerland dafür verwendet wird.

Dieser Standort ist zum bestehenden Fichtenwald ca. 300 m in Windrichtung entfernt. Dadurch besteht weder für das gelagerte Holz noch für den Wald eine Gefährdung durch die aktuell dramatische Borkenkäfersituation. Durch die gegebene Anhöhe kann eine bestmögliche Trocknung des Holzes erfolgen, wodurch es möglich ist, eine bessere Qualität und ein höheres Entgelt zu erzielen. Ferner ist eine Gefährdung von Erholungssuchenden bei den Holz- und Kranarbeiten, da diese abseits der Straße durchgeführt werden, nicht gegeben.

Die Mehrkosten der Errichtung im Vergleich zu einem Standort in Hofnähe betragen ca. 15.000 Euro.

Als öffentliche Interessen wurden die Erhaltung sowie die Fortsetzung einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum angeführt.

III.6. Beim Vergleich der glaubhaft dargelegten privaten und öffentlichen Interessen am Vorhaben mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz, wertet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im konkreten Fall als nicht so hoch wie alle anderen Interessen. Auch wenn das geplante Vorhaben in eine hochwertige Kulturlandschaft eingreift, ist die Existenz, Erhaltung sowie die

Fortsetzung einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft konkret höher einzuschätzen. Zudem bestehen mit der raumordnungsrechtlichen Deckung, der vorliegenden Baufreistellung und der Bestätigung über die (agrarfachliche) Notwendigkeit auch weitere öffentliche Interessen am Vorhaben.

Mit den vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen wird der Eingriff in das Landschaftsbild eingeschränkt, wobei aber die grundsätzliche Wesentlichkeit des Eingriffs ins Landschaftsbild bestehen bleibt.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz benötigte für den Lokalaugenschein zum Zweck der Gutachtenserstellung zwei (angefangene) halbe Stunden. Die mündliche Verhandlung vor Ort samt Lokalaugenschein dauerte fünf (angefangene) halbe Stunden. Es waren die zuständige Richterin, eine Schriftführerin sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige anwesend.

Vom Beschwerdeführer sind insgesamt Kommissionsgebühren in Höhe von 346,80 Euro (20,40 Euro x 2 + 20,40 Euro x 5 x 3) zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Abwägung im Hinblick auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und auf sonstige öffentliche und private Interessen (hier, ob das Interesse an der eingriffsfreien Erhaltung der hier vorliegenden bebauungsfreien und deshalb besonders schützenswerten traditionellen Kulturlandschaft die anderen geltend

gemachten Interessen überwiegt) handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage vorliegend eindeutig und existieren diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer